

Die geltende Verordnung entspricht zudem in weiteren Punkten nicht mehr dem gewünschten Standard, einige rechtliche Regelungen müssen angepasst werden und Abläufe sollen vereinfacht und rechtssicher gestaltet werden.

2. Ziele der Revision

Familienergänzende Kinderbetreuung ist heute ein gesellschaftlicher Standard. In fast allen Familien sind beide Elternteile berufstätig und dies ist oft auch eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Es herrscht weiterhin ein starker Fachkräftemangel, so dass auch von Seiten der Wirtschaft ein grosser Bedarf nach gut ausgebildeten Arbeitskräften besteht. Das Potential von Frauen, die heute aufgrund ihrer Mutterschaft gar nicht oder nur mit einem reduzierten Pensum arbeiten, gilt es auszuschöpfen. Zudem sind Mütter durch eine Erwerbstätigkeit auch im Falle einer Trennung oder im Alter besser abgesichert. Moderne Familienmodelle, in denen beide Elternteile mit einem Teilzeitpensum arbeiten möchten, gewinnen an Attraktivität und sind im Sinne der Chancengleichheit auch wünschenswert. Diesem gesellschaftlichen Wandel soll mit einer guten und finanziell tragbaren familienergänzenden Kinderbetreuung Rechnung getragen werden.

Familienergänzende Kinderbetreuung wird zunehmend professionalisiert und sieht sich mit hohen Qualitätsansprüchen konfrontiert. Die Professionalisierung, aber auch die starke Reglementierung lassen die Kosten der Kinderbetreuung steigen. Im Sinne der Chancengleichheit sollen auch einkommensschwache Familien in der Lage sein, eine solche Betreuung in Anspruch zu nehmen und von der Unterstützung und Förderung ihrer Kinder zu profitieren.

Verschiedene Studien belegen sowohl den volkswirtschaftlichen Nutzen familienergänzender Kinderbetreuung als auch die positiven Auswirkungen auf die Entwicklung der einzelnen Kinder, die eine Kita oder eine Tagesmutter besuchen. Die Studien des Büros für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS) aus den Jahren 2001 und 2007 und der Jacobs Foundation aus dem Jahr 2020 ergeben zusammengefasst, dass familienergänzende Kinderbetreuung eine höhere Erwerbsbeteiligung der Eltern, insbesondere der Mütter ermöglicht. Dies führt zu höheren Erwerbseinkommen, erhöhten Beiträgen an die Sozialversicherungen von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden, höheren Steuereinnahmen auf die zusätzlichen Einkommen der Eltern und Lohnzahlungen an das Kita-Personal sowie vermiedenen Sozialhilfekosten durch die höheren Einkommen der Eltern. Mittel- und langfristig führen Investitionen in die frühe Kindheit zu höheren Bildungsrenditen. Kinder, die Angebote im Frühbereich besuchen, entwickeln bessere Fähigkeiten und Kompetenzen. Dies ermöglicht höhere künftige Erwerbseinkommen der Kinder selbst – Studien zeigen, dass der Besuch eines Angebots im Frühbereich zu einem späteren Einkommensanstieg von durchschnittlich 3,8 Prozent pro Jahr führt. Das zusätzliche Lebenseinkommen eines betreuten Kindes kann um bis zu 160'000 Franken ansteigen. Qualitativ hochwertige Betreuung kann zudem die schulischen Leistungen und den Bildungsabschluss verbessern sowie gesundheitsrelevante Faktoren positiv beeinflussen, was die Gesundheits- und Sozialkosten senkt. Besonders bedeutsam ist die Qualität der Betreuung. Investitionen in die Qualität der Betreuung können langfristig die volkswirtschaftlichen Effekte fast verdoppeln. Benachteiligte Kinder profitieren überdurchschnittlich von früher Förderung. Zusätzliche Investitionen in ein Förderprogramm für benachteiligte Kinder erhöhen langfristig das Bruttoinlandprodukt. Auch das Bundesamt für Sozialversicherungen hat 2022/2023 im Auftrag der nationalrätlichen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur eine Vielzahl von Studien ausgewertet, die zum gleichen Ergebnis kommen.

Schlieren weist zwei Besonderheiten im Zusammenhang mit der familienergänzenden Kinderbetreuung auf: Zum einen ist es aufgrund der Bevölkerungsstruktur für viele Familien aus finanziellen Gründen zwingend erforderlich, dass beide Elternteile berufstätig sind. Zum anderen hat Schlieren mit seinem hohen Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund sowie einem tiefen Bildungsniveau einen erhöhten Bedarf an individueller Förderung, insbesondere im Bereich der Sprache. Kinder sind oft nicht ausreichend auf den Schuleintritt vorbereitet. Dies bestätigt auch die in diesem Jahr durchgeführte Sprachstandserhebung, die einen hohen Förderbedarf bei einer Mehrheit der Kinder im Vorschulalter festgestellt hat.

Mit der Revision der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung (VOKiBe) sollen folgende Ziele erreicht werden:

- mehr Familien sollen unterstützt werden
- Kinder sollen besser gefördert werden
- Kinder sollen besser auf den Schuleintritt vorbereitet werden
- die Eigenverantwortung der Eltern soll gestärkt werden
- die Attraktivität Schlierens als Wohnort für Familien mit mittlerem Einkommen soll steigen
- administrative Abläufe sollen verschlankt werden
- die Verordnung und die Ausführungsbestimmungen sollen rechtlich und formal überarbeitet werden

Diese Ziele sollen erreicht werden, indem:

- die Einkommensgrenzen angepasst werden
- der Maximaltarif durch einen Normtarif ersetzt wird und dieser den aktuellen Kosten angepasst wird
- die Berechnung vereinfacht und die Anspruchskriterien klarer definiert werden
- das System der Betreuungsgutschriften eingeführt wird
- die Möglichkeit zur Förderung von Projekten einzelner Kitas und Tagesfamilien geschaffen wird mit dem Fokus auf Integration und Spracherwerb sowie die Vorbereitung auf den Schuleintritt
- die bestehenden Regelwerke inhaltlich und redaktionell und juristisch korrekt formuliert sind

Es wird am Grundsatz festgehalten, dass nur Erziehungsberechtigte unterstützt werden, die erwerbstätig, in Ausbildung oder auf Stellensuche sind. Hinzukommen wie bisher gesundheitliche Einschränkungen der Eltern oder ein besonderer Förderungsbedarf des Kindes.

3. Anpassung der Einkommensstufen

Heute können Familien mit einem Nettoeinkommen zwischen Fr. 40'000.00 und Fr. 110'000.00 Beiträge erhalten. Der gewährte Rabatt liegt dann zwischen 10 % und 70 % der Kosten, für weitere fremdbetreute Kinder bei 80 %. Der höchste Zuschuss soll zukünftig bis zum Einkommen von Fr. 50'000.00 gelten, um die tiefen Einkommensklassen zu entlasten. Insbesondere soll aber die Obergrenze auf Fr. 140'000.00 erhöht werden. Nur schon die Aufrechnung der Teuerung seit der letzten Anpassung der Rabattstufen würde zu einer Anpassung der Obergrenze auf Fr. 118'800.00 führen. Das Ziel der Revision soll eine Ausweitung der Zielgruppe sein. Um auch Familien der Mittelschicht gezielt zu berücksichtigen, bei denen sich ein Wiedereinstieg der Mütter nach der Geburt eines Kindes aufgrund der hohen Kita-Kosten kaum lohnt, wird empfohlen, die Einkommensobergrenze auf Fr. 140'000.00 anzuheben. Damit würde sie wieder dem Stand bei Inkraftsetzung der ersten Verordnung im Jahr 2012 entsprechen. Kitakosten, die unsubventioniert bei einer täglichen Betreuung bei ca. Fr. 3'000.00 pro Kind und Monat liegen, verbrauchen auch bei auf den ersten Blick hohen Einkommen einen grossen Teil des Haushaltseinkommens.

Ein Vergleich mit den Gemeinden im Bezirk Dietikon und der Stadt Zürich zeigt, dass Schlieren mit den aktuellen Einkommensgrenzen sehr tief liegt. Die genannten Städte und Gemeinden nehmen – anders als Schlieren – das steuerbare Einkommen als Grundlage. Dieses liegt im Schnitt 20 % tiefer als das Haushaltseinkommen. Die in den umliegenden Gemeinden und der Stadt Zürich geltenden Einkommensgrenzen liegen zwischen Fr. 120'000.00 und Fr. 125'000.00 steuerbares Einkommen, dies entspricht einem Haushaltseinkommen von ca. Fr. 144'000.00 bis 150'000.00.

Diese tiefe Einkommensgrenze in Schlieren, die zudem seit Jahren nicht an die Teuerung angepasst wurde, erklärt die sinkende Anzahl von Kindern, die Beiträge der Stadt erhalten. Es liegt nicht am fehlenden Bedarf, sondern an der tiefen Einkommensgrenze.

In der neuen Verordnung wird nicht mehr von Rabatten, sondern von Beiträgen gesprochen. Es werden nicht mehr Rabatte auf bestehende Tarife gewährt, sondern die Eltern erhalten einen Beitrag für die Finanzierung der Kinderbetreuung in Form einer Gutschrift, der in Abhängigkeit von ihrem Einkommen und der Anzahl benötigter Betreuungstage steht.

Die Abstufung erfolgt linear bis zum maximalen Einkommen von Fr. 140'000.00. Wie bisher erhöht sich der Beitrag für jedes Kind in familienergänzender Kinderbetreuung um 10 % und wie bisher müssen immer mindestens 20 % der Kosten selbst getragen werden, um eine externe Betreuung nicht günstiger zu machen als die Betreuung im eigenen Haushalt.

Neu		Bisher	
Massgebendes Einkommen	Beitragsfaktor	Massgebendes Einkommen	Rabatt (gestaffelt nach Haushaltsgrosse)
bis Fr. 50'000.00	70 %	bis Fr. 40'000.00	70 % bis 80 %
Fr. 50'001.00 bis Fr. 65'000.00	60 %	Fr. 40'001.00 bis Fr. 45'000.00	65 % bis 75 %
Fr. 65'001.00 bis Fr. 80'000.00	50 %	Fr. 45'001.00 bis Fr. 50'000.00	65 % bis 75 %
Fr. 80'001.00 bis Fr. 95'000.00	40 %	Fr. 50'001.00 bis Fr. 55'000.00	60 % bis 75 %
Fr. 95'001.00 bis Fr. 110'000.00	30 %	Fr. 55'001.00 bis Fr. 60'000.00	55 % bis 70 %
Fr. 110'001.00 bis Fr. 125'000.00	20 %	Fr. 60'001.00 bis Fr. 65'000.00	50 % bis 65 %
Fr. 125'001.00 bis Fr. 140'000.00	10 %	Fr. 65'001.00 bis Fr. 70'000.00	45 % bis 60 %
		Fr. 70'001.00 bis Fr. 75'000.00	45 % bis 55 %
		Fr. 75'001.00 bis Fr. 80'000.00	40 % bis 55 %
		Fr. 80'001.00 bis Fr. 85'000.00	35 % bis 50 %
		Fr. 85'001.00 bis Fr. 90'000.00	30 % bis 45 %
		Fr. 90'001.00 bis Fr. 100'000.00	20 % bis 35 %
		Fr. 100'001.00 bis Fr. 110'000.00	10 % bis 25 %

Mit dieser Anpassung erhalten die bestehenden Fälle je nach Lebenssituation gleich viel oder leicht mehr als bisher, insbesondere werden aber mehr Familien einen Anspruch haben.

4. Veränderung des Berechnungssystems

Die Stadt Schlieren stützt sich auf das effektive Haushaltseinkommen der Familie bei Antragstellung zur Berechnung von Beiträgen zur familienergänzenden Kinderbetreuung. Dies stellt sicher, dass die aktuelle Situation berücksichtigt wird und dem Einzelfall Rechnung getragen werden kann.

Bei der Berechnung des massgebenden Einkommens werden folgende Änderungen vorgenommen:

- In der bisherigen Verordnung wird das Einkommen aller im Haushalt lebender Personen angerechnet. Dies ist rechtlich nicht haltbar. Einkommen von anderen Personen, die im gleichen Haushalt leben (Freunde, Geschwister etc.) sind in keiner Weise verpflichtet, sich an den Kosten der Betreuung von Kindern zu beteiligen und müssen auch keine Einkommensbelege einreichen. Dies hat in der Vergangenheit bereits mehrfach zu Konflikten geführt. Es wird daher in Zukunft nur das Einkommen der Erziehungsberechtigten angerechnet. Einen Sonderfall stellt

das Zusammenleben mit einem Konkubinatspartner dar. Partner eines Elternteils, die mit diesem zusammenleben, werden dann in die Einkommensberechnung einbezogen, wenn die Voraussetzungen eines stabilen Konkubinats gemäss Sozialhilferecht erfüllt sind. Dort wird von einem stabilen Konkubinat ausgegangen, wenn die Lebensgemeinschaft länger als zwei Jahre besteht oder wenn mit gemeinsamen Kindern zusammengelebt wird.

- Die finanziellen Mehrbelastungen durch weitere minderjährige Kinder im Haushalt werden zukünftig durch den Abzug eines Kinderfreibetrages berücksichtigt. Dadurch kann auf die Haushaltsgrösse als Variable bei der Berechnung des Beitrags verzichtet werden.
- Bisher werden auch Transferleistungen als Einkommen angerechnet, die der Familie effektiv gar nicht zur Verfügung stehen. Beispiel hierfür sind Kinderzulagen, die ein Elternteil für Kinder aus einer früheren Beziehung erhält und die er unmittelbar weiterleiten muss. Die Anrechnung dieser Transferleistungen ist in der neuen Verordnung nicht vorgesehen.
- Bisher müssen Beiträge von Arbeitgebenden zur Kinderbetreuung vollumfänglich angerechnet und von den Beiträgen der Stadt abgezogen werden. Damit verpufft die gewünschte Wirkung der Arbeitgebenden, die sich bei der Suche nach guten Arbeitnehmenden so einen Vorteil erhoffen. Es hat bereits Fälle gegeben, bei denen Arbeitgebende auf die Auszahlung ihrer Beiträge verzichten, da diese keine Wirkung haben. Die Stadt befürwortet das freiwillige Engagement von Unternehmen bei der Kinderbetreuung. Damit dieser Beitrag zur Fachkräftesicherung eine echte Entlastung für Familien bewirkt, sollen Arbeitgeberzuschüsse künftig nicht mehr auf die städtischen Beiträge angerechnet werden. Dies schafft einen wirksamen Anreiz für Arbeitgeber, in die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu investieren.

5. Weitere Anpassungen

Zusätzlich zu den genannten Anpassungen werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1 Normtarif

Der Stadtrat legt bisher einen Maximaltarif fest. Bis zu dieser Höhe wird der Tarif einer Kita oder einer Tagesfamilie maximal bezuschusst. Liegen die effektiven Kosten darüber, gehen diese zu Lasten der Eltern. Jede Kita oder Tagesfamilie hat andere Tarife, einige beinhalten Zusatzleistungen wie Verpflegung oder andere Angebote. Dies macht die Berechnung fehleranfällig und verursacht hohen administrativen Aufwand. Zudem verleitet die Festsetzung eines Maximaltarifes die Betreuungseinrichtungen dazu, diesen in Rechnung zu stellen, auch wenn die Kita oder Tagesfamilie allenfalls günstiger zu betreiben wäre.

Neu soll ein Normtarif festgelegt werden, also ein Tarif, der für alle Betreuungseinrichtungen gilt (differenziert nach Art der Einrichtung (Kita oder Tagesfamilie) und nach Alter des Kindes (unter oder über 18 Monaten)). Dieser Tarif wird als Grundlage für die Berechnung der individuellen Beiträge herangezogen und orientiert sich an den bestehenden Tarifen der Kitas in Schlieren und sichert eine qualitativ gute Betreuung der Kinder. Das Ziel ist es, dass es ausreichend Kitas und Tagesfamilienorganisationen in Schlieren gibt, die ihre Leistungen zu diesem Tarif anbieten. Die Eltern selbst entscheiden zukünftig, ob sie eine Kita suchen, die ihre Leistungen zum Normtarif anbieten oder ob sie eine Kita auswählen, die allenfalls besondere Angebote hat und daher den Normtarif überschreitet. Der individuelle Beitrag wird nur anhand des Normtarifes berechnet, unabhängig von den effektiven Kosten.

Die Festlegung der Höhe des Normtarifs liegt weiterhin in der Kompetenz des Stadtrates.

5.2 Verzicht auf Leistungsvereinbarungen

In der bisherigen Verordnung wird unterschieden zwischen Kitas, die ihren Sitz in Schlieren haben, und auswärtigen Kitas. Kinder, welche auswärtige Kitas besuchen, erhalten nur Beiträge der Stadt, wenn mit den jeweiligen Kitas eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wird. Die Abteilung Soziales hat in den vergangenen Jahren mit allen Kitas Leistungsvereinbarungen geschlossen. Eine Überprüfung dieser Praxis hat gezeigt, dass der Abschluss von Leistungsvereinbarungen keinen zusätzlichen Nutzen bringt. In diesen Vereinbarungen werden Vorgaben wiederholt, die bereits im Bewilligungsverfahren überprüft wurden und nicht vereinbart werden können, sondern durch die gesetzlichen Bestimmungen vorgegeben werden. Weiter werden administrative Abläufe definiert, die aber ebenfalls nicht vereinbart werden, sondern Vorgaben der Stadt sind. Diese sollen neu in den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung festgelegt werden. Durch den Verzicht auf Leistungsvereinbarungen entsteht kein Nachteil, es werden aber administrative Abläufe vereinfacht.

5.3 Förderungsmöglichkeiten in zweisprachigen Einrichtungen

In den aktuellen Ausführungsbestimmungen ist festgelegt, dass nur Beiträge gezahlt werden können, wenn die Betreuung deutschsprachig ist. Inzwischen gibt es auch zweisprachige Kitas und Tagesfamilien in Schlieren. Bisher können Familien mit Kindern, die solche Einrichtungen besuchen, nicht mit Beiträgen gefördert werden. Dies soll dahingehend angepasst werden, dass die Zahlung von Beiträgen an die Eltern auch für zweisprachige Kitas oder Tagesfamilien möglich ist, sofern die Hauptsprache Deutsch ist. In rein fremdsprachigen Einrichtungen können Familien weiterhin keine Beiträge erhalten.

6. Einführung von Fördermöglichkeiten für Betreuungseinrichtungen

Viele Kinder in Schlieren haben einen erhöhten Bedarf an individueller Förderung. Dies zeigt sich spätestens beim Eintritt in den Kindergarten, wenn die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrscht wird oder das Sozialverhalten schulische Unterstützungsmassnahmen erforderlich macht.

Der Bericht der Beauftragten für Familien und Freiwilligenengagement zur Sprachstandserhebung 2025 zeigt klar auf, dass ein grosser Teil der Kinder in Schlieren vor dem Kindergarteneintritt nicht ausreichend Deutsch spricht. 58 % der untersuchten Kinder haben einen Bedarf an Sprachförderung, davon ein Drittel einen besonders grossen Bedarf. Das Ziel muss sein, die Sprachkompetenz aller Kinder vor dem Schuleintritt zu verbessern. Bei den Kindern, die eine Kita oder eine Tagesfamilie besuchen, soll es zukünftig möglich sein, mit Beiträgen an die Betreuungseinrichtungen Projekte oder Massnahmen zu fördern, welche die Kinder in ihrer Sprachentwicklung stärkt. Dies können individuelle Förderprogramme für Kinder sein, Projekte, an denen die gesamte Kita oder eine Gruppe der Kita teilnimmt oder anderes.

Auch Projekte zur Förderung des Sozialverhaltens oder der Integration, die einen Schuleintritt erleichtern, sollen mit Beiträgen direkt an eine Kita oder an eine Tagesfamilienorganisation gefördert werden können. Es werde nur Projekte finanziert, die von Fachpersonen durchgeführt werden, die über Erfahrung und eine Ausbildung im Bereich der Förderung von Kindern verfügen.

Die Beiträge können von den Betreuungseinrichtungen beantragt und werden von der Sozialbehörde im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets bewilligt. Dabei arbeitet die Abteilung Soziales eng mit dem Bereich Gesellschaft sowie der Abteilung Bildung und Jugend zusammen. Es ist nicht beabsichtigt, dass die Stadt Schlieren selber Projekte lanciert, dies liegt in der Verantwortung der Betreuungseinrichtung. Die Betreuungseinrichtungen haben nach Abschluss des Projektes einen Bericht über die Zielerreichung abzugeben.

Die Beiträge an Kinderbetreuungseinrichtungen ergänzen die Angebote der frühen Förderung und die Angebote der Schule mit einem wichtigen Faktor. Es werden Kinder erreicht, die aus Gründen der Berufstätigkeit der Eltern in eine Kita gehen, die aber sonst Angebote der frühen Förderung nicht wahrgenommen hätten oder wo diese nicht ausreichen. Die Zahl der Kinder, die bereits vor Schuleintritt mit Angeboten der Sprachförderung in Kontakt kommen, steigt somit.

Es wird vorgeschlagen, ab 2027 einen jährlichen Betrag in Höhe von Fr. 60'000.00 für diese Förderbeiträge zu budgetieren.

7. Kosten

In den letzten 10 Jahren entstanden folgende Kosten für die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Aufwand	615'238	552'736	529'276	433'577	398'243	318'561	363'194	454'360	398'392	359'227
Ertrag	83'671	70'300	35'488	61'851	48'486	54'065	70'117	63'074	18'558	111'539
Saldo	531'567	482'436	493'787	371'726	349'757	264'496	293'077	391'286	379'834	247'688
Kinder	141	133	109	108	82	70	88	71	75	58

Über die Jahre gesehen sinken die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung und die Zahl der betreuten Kinder nimmt ab, obwohl die Stadt in den letzten Jahren stark gewachsen ist. Dies ist ein Indiz dafür, dass die Anspruchsgrenzen in Schlieren eher tief sind und viele Familien keine Zuschüsse bekommen. Um das Ziel der Ausweitung der anspruchsberechtigten Familien zu erreichen, ist daher die Anpassung der Einkommensgrenzen und die Anpassung der anrechenbaren Tarife vorzunehmen.

Im Jahr 2018 (in Kraft seit 1. Januar 2020) wurden die Rabattstufen letztmalig durch das Parlament angepasst. Damals wurde ein Betrag in Höhe von 650'000.00 als sogenanntes Kostendach festgelegt. In den Jahren danach sind die effektiven Kosten nie in die Nähe dieses Betrages gekommen.

Gemäss den oben genannten Anpassungen der Einkommensgrenzen und der Festlegung des Normtarifes wird mit folgenden Kostensteigerungen gerechnet:

Anpassung des Normtarifs: Fr. 60'000.00
 Anpassung der Einkommensstufen: Fr. 90'000.00

Für die Beiträge an die Betreuungsinstitutionen sollen Fr. 60'000.00 budgetiert werden.

Gesamthaft wäre bei der Umsetzung dieser Revision mit Mehrkosten in Höhe von Fr. 210'000.00 pro Jahr zu rechnen. Damit läge der Aufwand immer noch unter dem 2018 vom Parlament vorgeschlagenen Kostendach. Gesamthaft wären ab 2027 Fr. 610'000.00 zu budgetieren. Es kann mit einem Ertrag in Höhe von Fr. 60'000.00 gerechnet werden, der aus Rückerstattungen im Rahmen der Revisionen entsteht.

8. Geplante Änderungen in der Kompetenz des Stadtrates

Sobald das Parlament die Totalrevision der VoKiBe genehmigt, wird der Stadtrat die revidierten Ausführungsbestimmungen, die bereits im Entwurf vorliegen, zum gleichen Zeitpunkt in Kraft setzen. Zudem wird der Stadtrat die Höhe des Normtarifs so festlegen, dass die aufgelaufene Teuerung berücksichtigt wird und die bestehenden Kitas und Tagesfamilien damit finanziert werden können.

8.1 Einführung von Betreuungsgutschriften

Eine wichtige Änderung in den neuen Ausführungsbestimmungen wird die Einführung von Betreuungsgutschriften sein. Mit dem heutigen System wird von der Abteilung Soziales eine Rabattstufe verfügt. Damit wird festgelegt, dass ein gewisser Prozentsatz der Kosten von der Stadt übernommen wird. Die Kita oder Tagesfamilienorganisation stellt eine Rechnung an die Stadt für den Rabatt und

eine weitere Rechnung an die Eltern. Dies führt sowohl bei der Kita als auch bei der Stadt zu einem hohen administrativen Aufwand mit grossen Fehlerquellen und hohem Kontrollaufwand. Gerade kleine oder neue Kitas haben oft Mühe mit der Rechnungstellung, insbesondere, wenn die Betreuungszeiten wechseln oder wenn der Tarif der Kita höher ist als der Maximaltarif. Zudem werden durch die Weiterleitung der Verfügung auch an die Kita persönliche Daten weitergegeben, welche die Kita nicht zwingend wissen muss. Zwar entsteht durch die Zahlung der Rechnung durch die Stadt an die Kita kein Rechtsverhältnis zwischen den beiden Institutionen, trotzdem führt es in der Praxis zu einer gewissen Erwartungshaltung von Kitas, dass die Stadt in der Pflicht sei, Rechnungen zu zahlen, auch wenn Eltern die Voraussetzungen für den Erhalt von Beiträgen nicht mehr erfüllen.

Viele Städte und Gemeinden sind in den vergangenen Jahren erfolgreich auf das Modell der Betreuungsgutschriften umgestiegen. Mit diesem Modell wird anhand der Erwerbssituation der Eltern festgelegt, auf wie viele Tage pro Bewilligungszeitraum Anspruch auf Betreuung besteht. Anhand der Einkommenssituation wird festgelegt, wie hoch der Beitrag der Stadt ist. Dieser Beitrag wird den Eltern gutgeschrieben und sie verpflichten sich, die Rechnung der Betreuungseinrichtung zu zahlen. Umfragen in Gemeinden, die diesen Wechsel vollzogen haben, berichten von positiven Erfahrungen, es ist zu keiner Steigerung von Zahlungsausfällen an die Betreuungseinrichtungen gekommen.

Das Modell der Betreuungsgutschriften entlastet das Dreiecksverhältnis zwischen Stadt, Betreuungseinrichtung und Eltern. Eltern sind frei in der Wahl der Kita, werden in ihrer Eigenverantwortung gestärkt und der administrative Aufwand sinkt für alle Beteiligten deutlich. Eltern müssen belegen, ob die vereinbarten Betreuungstage tatsächlich wahrgenommen wurden, falls nicht, wird dies im Rahmen der Revision neu berechnet. Die Kitas oder Tagesfamilienorganisationen müssen der Stadt gegenüber nur Eintritte, Austritte und die Betreuungstage melden, die Rechnungstellung erfolgt in der Regel an die Eltern.

9. Fazit

Mit der geplanten Revision der VOKiBe und der Ausführungsbestimmungen können die Ziele der Ausweitung der anspruchsberechtigten Familien und der stärkeren Förderung von Kindern erreicht werden. Die entstehenden Mehrkosten sind mehr als gerechtfertigt und liegen immer noch unter dem vom Parlament vorgegebenen Kostendach von Fr. 650'000.00. Die Förderung der Kinder im Spracherwerb und im Sozialverhalten erleichtert den Schuleintritt und spart dort Kosten und Aufwand. Die Rückkehr von Frauen in den Arbeitsmarkt ist volkswirtschaftlich erwünscht und auch für die einzelnen Personen durch die damit verbundene soziale Absicherung sinnvoll. Nicht zuletzt ist eine gute Kinderbetreuung ein wichtiger Standortvorteil bei der Ansiedlung von Firmen und Familien aus der Mittelschicht. Mit der Umstellung auf das System der Betreuungsbeiträge wird die Eigenverantwortung der Eltern gestärkt und die Abrechnung vereinfacht. Durch die Vereinfachung der administrativen Abläufe können die Anträge auch bei höheren Fallzahlen vom bestehenden Personal bearbeitet werden, so dass keine zusätzlichen Personalkosten entstehen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
 - 1.1. Die Totalrevision der Verordnung über die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung (VoKiBe), SKR 13.50, wird genehmigt.
 - 1.2. Der Stadtrat wird beauftragt, die Ausführungsbestimmungen auszuarbeiten.
 - 1.3. Ziff. 1.1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.

1.4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Dietikon schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

2. Mitteilung an
- Gemeindeparlament
 - Stadtschreiberin
 - Geschäftsleiter
 - Abteilungsleiterin Soziales
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Abteilungsleiterin Bildung und Jugend
 - Bereichsleiterin Gesellschaft
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren


Markus Bartschiger
Stadtpräsident


Selina Kaufmann
Stadtschreiberin